

Statuten Stiftung für Naturschutz und Wild

Artikel 1

Name und Sitz

1. Unter dem Namen **Stiftung für Naturschutz und Wild** (nachstehend Stiftung genannt) besteht eine von JagdSchweiz errichtete Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff (achtzig und folgende) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel.
3. Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Artikel 2

Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die Erhaltung gesunder, den Lebensräumen angepassten Wildpopulationen sowie die Erhaltung der Artenvielfalt, insbesondere durch den Schutz und die Pflege der Wildlebensräume in der Schweiz und im angrenzenden Ausland.
2. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes fördert die Stiftung die Biotophege, die Optimierung der Nutzung der Wildlebensräume durch andere Interessensgruppen sowie das Ausscheiden von Ruhezeiten.
3. Die Stiftung kann Initiativen und Projekte zur Erforschung der Zusammenhänge zwischen Lebensraum, Wildtier, Nutztier und Mensch, insbesondere jene, die das Wohlergehen des Wildes beeinträchtigen, in die Wege leiten sowie weitere Aktionen, insbesondere Forschungsarbeiten, unterstützen, die dem Stiftungszweck entsprechen.
4. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung allein oder in Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Stiftungen geeignete Grundstücke erwerben oder langfristig pachten oder an deren Kauf oder Pacht Beiträge leisten.
5. Die näheren Bestimmungen und die Arbeitsweise der Stiftung sowie Art und Umfang der Zuwendungen können vom Stiftungsrat in einem Reglement festgelegt werden.

Artikel 3

Finanzen

1. JagdSchweiz widmet der Stiftung aus seinem Vermögen ein anfängliches Stiftungskapital von CHF 10'000 (Franken zehntausend).

2. Das Stiftungskapital wird zusätzlich geüfnet durch:

- Erträge des Stiftungskapitals
- Weitere Zuwendungen von JagdSchweiz im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten
- Sammlungen unter Jägern und in der breiten Öffentlichkeit
- Gönnerbeiträge
- Legate

Beiträge können für bestimmte Projekte oder Untersuchungen zweckgebunden werden.

3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

4. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen.

Artikel 4

Organe

Die Stiftungsorgane sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Verwaltung
- Die Revisionsstelle

Artikel 5

Stiftungsrat

1. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes von JagdSchweiz bilden den Stiftungsrat. Das Ausscheiden aus dem Vorstand bewirkt gleichzeitiges Ausscheiden aus dem Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.
3. Der Stiftungsrat wählt die Verwaltung.
4. Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszweckes nach freiem Ermessen über die Verwendung des Vermögens und über alle anderen die Stiftung betreffenden Fragen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach Aussen.

Artikel 6Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes von JagdSchweiz, die vom Stiftungsrat gewählt werden, sowie vom Verbandssekretär von JagdSchweiz. Der Stiftungsrat bezeichnet den Vorsitzenden der Verwaltung.
2. Die Verwaltung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung und prüft die eingegangenen Unterstützungsgesuche. Sie unterbreitet ihre Vorschläge dem Stiftungsrat zum Entscheid.

Artikel 7Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind mit den Revisoren des Dachverbandes JagdSchweiz personell identisch.
2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung der Stiftung unter Berücksichtigung der Stiftungsurkunde und des Reglements. Sie erstellen darüber einen schriftlichen Bericht.

Artikel 8Änderung der Stiftungsurkunde

1. Der Stiftungsrat kann die Stiftungsurkunde mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 85 und 86 ZGB ergänzen oder ändern.
2. Im Falle der Auflösung der Stiftung ist deren Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Vorbehalten bleibt wiederum die Zustimmung der zuständigen Behörde.

Stiftungsratsmitglieder anlässlich der Stiftungsgründung

Anlässlich der Gründung der Stiftung bestehen folgende Stiftungsratsmitglieder (Vorstandsmitglieder von JagdSchweiz)

- Jon Peider Lemm
- Dr. Thomas M. Petitjean
- Charly Sierro
- Ferruccio Albertoni
- Albert Stössel
- Werner Fluder
- Marco Mondada
- Michel Jaquillard